

## Anlage III (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 17.12.1996 - EWS - (ABl. Stadt Haan Nr. 65 vom 20.12.1996 S. 18), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.12.1996 die nachstehende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 17.12.1996 - EWS - (ABl. Stadt Haan Nr. 65 vom 20.12.1996 S. 18) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:</b></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des StGB.</p>
<p>§ 1 Allgemeines (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Klein- kläranlagen für Schmutzwasser.</p>	<p>§ 1 Allgemeines (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser. <b>Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils</b></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des StGB.</p>

## Anlage III (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	<p><b>in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</b></p>	
	<p>§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang  <b>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.</b></p>	<p>Neuer Absatz 2. Anpassung an die Mustersatzung des StGB.</p>
<p>§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts            (1) e) Satz 2 Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.            (2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Stadt gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.</p>	<p>§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts            (1) e) Satz 2 Bei Kleinkläranlagen <b>sind die einschlägigen DIN-Vorschriften</b> zu beachten.            (2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Stadt gem. <b>§ 49 Abs. 5 LWG</b> von der Entsorgung freigestellt ist.</p>	<p>Der Wegfall des statischen Verweises erleichtert die zukünftige Fortschreibung der Satzung.             Anpassung an das geänderte LWG.</p>
<p>§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang            (2) Satz 2 Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.</p>	<p>§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang            (2) Satz 2 Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des <b>§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG</b> gegeben sind.</p>	<p>Anpassung an das geänderte LWG und an die Mustersatzung des StGB</p>
<p>§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage            (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b WHG und § 57 LWG</p>	<p>§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage            (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß <b>§ 60 WHG</b> und <b>§ 56 LWG</b></p>	<p>Anpassung an das geänderte WHG und LWG sowie Wegfall des statischen Verweises.</p>

## Anlage III (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.	jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen <b>sind</b> insbesondere <b>die einschlägigen DIN-Vorschriften</b> zu beachten.	
§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Satz 1 Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.	§ 6 Durchführung der Entsorgung (1) Satz 1 Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des <b>§ 56 LWG</b> keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.	Anpassung an das geänderte LWG.
§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen. (2) Satz 1 Die Bediensteten und <b>die mit einem Berechtigungsausweis versehenen</b> Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.	§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht <b>(1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).</b> (2) Satz 1 Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.	Anpassung an die Mustersatzung des StGB.  Wegfall des Zusatzes.
	<b>§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten</b>	Anpassung an die Mustersatzung des StGB. Aufnahme von Regelungen für Zustands- und Funktionsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücks-

## Anlage III (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	<p><b>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.</b></p> <p><b>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</b></p> <p><b>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw</b></p>	entwässerungsanlagen zuleiten.

## Anlage III (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	<p>NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p> <p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüf Fristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG</p>	

## Anlage III (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	<p>NRW fortführt.</p> <p><b>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.</b></p> <p><b>(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.</b></p> <p><b>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</b></p> <p><b>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grund-</b></p>	

## Anlage III (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Neuer Text	Begründung
	<b>sätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.</b>	
	§ 9 wird § 10	
§ 10 Benutzungsgebühren (9) Satz 3 Die Stadt kann sich bei der Heranziehung der Stadtwerke Haan GmbH bedienen.	§ 11 Benutzungsgebühren (9) Satz 3 Die Stadt kann sich bei der Heranziehung der Stadtwerke Haan GmbH <b>als Verwaltungshelfer</b> bedienen.	Klarstellende, rechtssichernde Ergänzung.
§ 11 Gebührensätze Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für Besitzer von Kleinkläranlagen 1,62 € für Besitzer von abflusslosen Gruben 10,25 € je Kubikmeter Frischwasser.	<b>§ 12</b> Gebührensätze Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für Besitzer von Kleinkläranlagen <b>1,55 €</b> für Besitzer von abflusslosen Gruben <b>9,99 €</b> je Kubikmeter Frischwasser.	Anpassung der Gebührensätze lt. Gebührenkalkulation 2017.
§ 12 Berechtigte und Verpflichtete (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus §§ 3, 4, 6, 8 und 9 dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben, für jeden, der [...]	<b>§ 13</b> Berechtigte und Verpflichtete (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus §§ 3, 4, 6, 8 und <b>10</b> dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben, für jeden, der [...]	Anpassen des Verweises
§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Satz 1 Ordnungswidrig handelt, <b>unbeschadet § 41 WHG und § 61 KrW-/AbfG</b> , wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen [...]	<b>§ 14</b> Ordnungswidrigkeiten (1) Satz 1 Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen [...]	Anpassung an die Mustersatzung des StGB.
	§ 14 wird § 15	